

# Stellungnahme

Eingebracht von: Sandmair, Franz

Eingebracht am: 18.09.2020

---

## Änderung Epidemiegesetz

Ich erhebe Einspruch zum Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19- Maßnahmengesetz geändert werden soll.

Ein umfassendes Betretungsverbot widerspricht unserem Recht auf persönliche Freiheit, das eines unserer Grundrechte darstellt. Jeder Mensch hat das Recht, jeden zulässigen Ort seiner Wahl zu betreten, dort zu verbleiben und nach eigenem Willen zu verlassen. Die Staatsgewalt hat nicht das Recht, in dieses Grundrecht einzugreifen. Diesem Recht widersprechen Paragraph 5 „Ausgangsregelung“, Paragraph 8 „Strafbestimmungen“ des COVID-19-Maßnahmengesetzes und überhaupt die unbegründete Verlängerung dieser strikten Maßnahmen bis Ende 2021.

Ebenso sind das Recht auf Datenschutz (dem widersprechen EpiG/3. Punkt, EpiG) und das Recht auf Vereins- und Versammlungsfreiheit (dem widerspricht EpiG/9. Punkt) verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte.

## COVID-19-Maßnahmengesetz – Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen

### Einspruch

Begründung: Univ.Prof. Dr. Franz Allerberger, Leiter des Geschäftsfeldes Öffentliche Gesundheit, AGES, in der Zib 2, 19. August 2020: „Wir haben in Österreich bislang nicht nachweisen können, dass die Einführung der Maskenpflicht [...] irgendeinen Effekt auf den Verlauf hat auf die Insidenzen. Wir haben auch nicht zeigen können, dass das Aufheben der Maskenpflicht [...] irgendwie sichtbare Spuren hinterlassen hat.“ Armin Wolf: „Auch nicht in den öffentlichen Verkehrsmitteln?“ Franz Allerberger: „[...] Wir haben in Österreich Gott sei Dank keine Ausbrüche, die auf öffentliche Verkehrsmittel zurückzuführen sind. Wir wissen mittlerweile aus Studien aus China, dass selbst wenn Sie neben jemand sitzen, der diese Infektion hat im Zug nur 1% der betroffenen Nachbarsitze sich infizieren.“

## Einführung eines Corona-Ampelsystems

### Einspruch

Es wird nicht erläutert, auf welcher wissenschaftlichen Datenlage gearbeitet wird und wie es zur Entscheidung der Einstufung als „schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahr“ mit allen im Gesetzesentwurf genannten Maßnahmen kommt. Folglich liegt der Verdacht nahe, dass der Verschärfung von Kontroll- und Strafmaßnahmen eine gewisse Willkür zugrunde liegen könnte.